

## **Alles, was Rächt isch 1/2008**

### **Absenzen wegen Unfall**

#### **Ausgangslage**

Eine TPA hatte beim Ausritt mit ihrem Pferd einen Unfall. Dabei hat sie sich den rechten Fuss gebrochen. Nachdem der Gips abgenommen war, musste sie regelmässig 1 Mal wöchentlich in die Physiotherapie. Der Chef meinte, dass ihre vielen Absenzen nicht mehr tragbar seien und er sich überlegen müsse, ob er ihr die vielen Absenzen von den Ferien abziehen wird. Darf er das?

#### **Antwort**

Nein. Krankheit, Unfall und Ferien schliessen sich gegenseitig aus. Unfallzeit darf nicht von den Ferien abgezogen werden. Ebenso wenig der Zeitaufwand für die Physiotherapie. Es kann aber vertraglich festgehalten werden, dass Absenzen bis und über 3 Monate (Militärdienst, Krankheit, Unfall) eine Kürzung des Ferienanspruchs zur Folge haben. Ab dem 3. Monat reduzieren sich die Ferien für jeden weiteren vollen oder angebrochenen Arbeitsmonat um 1/12 des Jahresanspruches. Sind die Ferien schon vorher bezogen worden, erfolgt die Kürzung im nächsten Jahr.

#### **Tipp**

Klären Sie ab, ob es in Ihrer Praxis eine Krankentaggeldversicherung gibt, in der Sie mitversichert sein können. Diese schützt Sie zwar nicht vor einer allfälligen Kürzung Ihres Ferienanspruches, sie federt aber für die Praxis/Ihren Arbeitgeber und Sie selbst als Arbeitnehmerin die finanziellen Folgen eines längeren Arbeitsausfalles ab.

#### **Hinweis / Links**

Das Krankentaggeld ersetzt den Lohnausfall durch Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalles, von Krankheit oder Mutterschaft. Viele Arbeitnehmer sind schon durch den Betrieb ausreichend versichert. Arbeitnehmer, die keiner solchen Kollektivversicherung angehören, Selbständig Erwerbende oder Hausfrauen können gegen eine Prämie eine freiwillige Taggeldversicherung abschliessen. Die Kosten dafür tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte und werden monatlich vom Lohn abgezogen.

#### **Krankentaggeld nach KVG**

Gesetzliche Grundlage dieser Taggeldversicherung ist das Krankenversicherungsgesetz (KVG). Beitrittswillige müssen von der Krankenkasse in die Taggeldversicherung nach KVG aufgenommen werden, für die Aufnahme in die Versicherung muss der Versicherte jedoch Gesundheitsfragen beantworten. Vorbehalte für bestehende Krankheiten dürfen von der Krankenkasse aber längstens fünf Jahre angebracht werden. Kollektivversicherungen sind möglich.

Weitere Merkmale der Krankentaggeldversicherung nach KVG: Männer und Frauen bezahlen die gleichen Prämien, und auch Hausfrauen können sich versichern. Die Arbeitsunfähigkeit infolge Mutterschaft ist bei rechtzeitigem Abschluss (mindestens 270 Tage vor der Geburt) gedeckt.

Einige Krankenkassen bieten jedoch bei der Taggeldversicherung nach KVG nur eine ungenügende Höhe des maximalen Taggeldes an.

(Quelle: [www.comparis.ch](http://www.comparis.ch))